

Netzanschlussvertrag für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

Zwischen der

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Amtsgericht _____, _____

- nachstehend "**Anschlussnehmer**" genannt -

und der

Energienetze Berlin GmbH

Gaußstraße 11

10589 Berlin

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 111648

- nachstehend "**Netzbetreiber**" genannt -

wird bezüglich des Anschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Niederspannungsnetz des Netzbetreibers folgendes vereinbart:

Vertragsbestimmungen

1. Gegenstand des Vertrages ist die Regelung des Anschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an der Entnahmestelle mit folgender Anschrift und folgenden Netzanschlussdaten:

Straße: _____
Ort/PLZ: _____
Spannungsebene: _____ V
Hausanschluss: _____ A
Netzanschlussleistung: _____ kVA

2. Bestandteile des Netzanschlussvertrages sind

- der Lageplan (Anlage 1),
- der Auftrag zur Herstellung des Netzanschlusses,
- die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“.

3. Gemäß § 2 Abs. der NAV ist bei der Herstellung eines Netzanschlusses ein Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber schriftlich zu schließen.
4. Das mit Stromentnahme über diesen Anschluss entstehende Anschlussnutzungsverhältnis wird nach der Zählersetzung gesondert bestätigt.
- 5 Die Strombelieferung des Anschlussnehmers und die Einspeisung elektrischer Energie in das Verteilungsnetz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierfür sind separate Vertragsverhältnisse mit den jeweiligen Vertragspartnern erforderlich.

Rechtsgültige Unterschriften

..... Berlin, den

Ort, Datum

.....

Anschlussnehmer (Stempel, Unterschrift) Energienetze Berlin GmbH

Bestätigung des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer stimmt der Herstellung des Netzanschlusses und der Inanspruchnahme seines Grundstückes unter Anerkennung der für Ihn damit verbundenen Verpflichtungen aus der NAV zu. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Kabeltrasse für den Anschluss nicht überbaut wird; anderenfalls hat er für alle daraus folgenden Erschwernisse die Kosten zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist gemäß NAV verpflichtet, bei Veräußerung seines Grundstückes den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.

.....

Ort, Datum Grundstückseigentümer (auch wenn mit Anschlussnehmer identisch)